

Satzung
Zeller Fußballverein 1920 e.V.





Inhaltsverzeichnis

	Seite
A) Allgemein.....	3
§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3 Geschäftsjahr	3
§ 4 Mittelverwendung	3
§ 5 Vergütungen	3
B) Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Mitgliedsberechtigung	4
§ 7 Mitglieder des Vereins.....	4
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 9 Dauer der Mitgliedschaft	4
§ 10 Mitgliedsbeitrag	5
§ 11 Stimmrecht.....	5
§ 12 Rechte der Mitglieder	5
§ 13 Ehrungen	5
C) Organe des Vereins.....	6
§ 14 Vereinsorgane.....	6
§ 15 Der Vorstand.....	6
§ 16 Der erweiterte Vorstand	6
§ 17 Die Generalversammlung.....	6
§ 18 Der Jugendvorstand	6
§ 19 Die Jugendversammlung.....	6
D) Aufgaben und Funktionen der Organe.....	7
§ 20 Aufgaben des Vorstands	7
§ 21 Aufgaben 1. Vorstand.....	7
§ 22 Aufgaben 2. Vorstand Sport	7
§ 23 Aufgaben des erweiterten Vorstands.....	7
§ 24 Aufgaben des Kassierers	7
§ 25 Aufgaben des Jugendleiters	8
§ 26 Aufgaben des Schriftführers	8
§ 27 Aufgaben der Beisitzer	8
§ 28 Amtszeiten	8
§ 29 Vorstandssitzung.....	8
§ 30 Generalversammlung	9
§ 31 Außerordentliche Generalversammlung	9
§ 32 Mitgliederversammlung	9
E) Datenschutz.....	10
§ 33 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte.....	10
F) Sonstige Bestimmungen	11
§ 34 Strafen	11
§ 35 Auflösung des Vereins	11
§ 36 Inkrafttreten der Satzung.....	11



A) Allgemein

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein, welcher am 14.06.1946 durch die alten Mitglieder des aufgelösten Zeller Fußballverein 1920 unter dem Namen VFL (Verein für Leibesübungen) neu gegründet wurde, führt ab 14.01.1950 wieder den Namen Zeller Fußballverein 1920 e.V. Er ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V., Sitz in Freiburg, sowie des Badischen Sportbundes.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 77736 Zell am Harmersbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gengenbach, VR. Bd. OZ 12 eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein Zeller FV 1920 e.V. mit Sitz in Zell a.H. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Fußballsports.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vergütungen

- (1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Generalversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (3) Die Generalversammlung entscheidet dann auf Grund einer von der Vorstandschaft vorgelegten Vereinbarung über die Höhe der Vergütung.



B) Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedsberechtigung

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

§ 7 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen.
- (3) Passive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, welche nicht aktiv am Spielbetrieb des Vereines teilnehmen.
- (4) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder beiderlei Geschlechtes, von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr.
- (5) Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Beitrittserklärung stellt den Antrag zur Aufnahme in den Verein dar. Diese ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu erforderlich.
- (2) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung, Anwendung und Einhaltung der Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB. Die Satzung kann auf der Homepage des Zeller FV eingesehen und heruntergeladen werden.
- (4) Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

§ 9 Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, den Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Jahres zu erfüllen.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung beim Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Bei Vorliegen einem der nachfolgenden Gründe kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 1. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
 2. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung.
 3. schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder unsportliches Verhalten.
 4. unehrenhafte Handlung.



§ 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Alle ordentlichen, passiven und jugendlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung im Voraus bestimmt.
- (2) Der Einzug der Beiträge erfolgt jährlich zum 01. März. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten darauffolgenden Werktag.
Die Vorankündigung für den Einzug der Jahresbeiträge erfolgt über die Homepage des Vereines mit einer Vorlauffrist von mindestens 14 Arbeitstagen vor Fälligkeit.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt.
- (4) Nach zweimaliger Mahnung können diese Mitglieder nach § 9 ausgeschlossen werden.
- (5) Die Generalversammlung kann im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 11 Stimmrecht

- (1) Jugendliche Mitglieder haben in der Generalversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§ 12 Rechte der Mitglieder

- (1) Den aktiven Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Den Anordnungen des Vorstandes und dessen Unterorganen ist Folge zu leisten.

§ 13 Ehrungen

- (1) Besondere Verdienste um den Verein werden gemäß der separaten Ehrenordnung des Zeller FV 1920 e.V. gewürdigt.



C) Organe des Vereins

§ 14 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
Der Vorstand, der **erweiterte Vorstand**, die **Generalversammlung**,
der **Jugendvorstand** und die **Jugendversammlung**.

§ 15 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus:
dem 1. Vorstand,
dem 2. Vorstand Sport und
dem 2. Vorstand Verwaltung
(2) Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.

§ 16 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
dem Vorstand (§ 15),
dem Kassierer (§ 24),
dem Jugendleiter (§ 25),
dem Schriftführer (§ 26) und
min. drei Beisitzern (§ 27)

§ 17 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Jugendliche Mitglieder dürfen als Zuhörer anwesend sein.

§ 18 Der Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus dem Jugendleiter, dem stellvertretenden Jugendleiter sowie mindestens drei Beisitzern.

§ 19 Die Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung besteht aus allen jugendlichen Mitgliedern des Vereines.



D) Aufgaben und Funktionen der Organe

§ 20 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:
 - die Bewilligung der Ausgaben
 - die Durchführung der Beschlüsse der General- und Mitgliederversammlungen
 - die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern
 - alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden
- (2) Sämtliche Vereinsschriftstücke bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Unterschrift des 1. Vorstandes oder seiner Stellvertreter. Dem Schriftführer, kann die Unterschrift erlaubt werden, wenn es sich um rein spieltechnischen Schriftwechsel handelt.
- (3) Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall zu Leistungen von mehr als 5.000 € verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstands. Die Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorstand oder seiner Stellvertreter gemeinsam mit dem Kassierer erteilt werden.

§ 21 Aufgaben 1. Vorstand

- (1) Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder ein und leitet diese. Der Vorstand oder der erweiterte Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordern oder ein Mitglied des erweiterten Vorstandes es beantragt.
- (2) Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen, auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratender Teilnehmer beizuwohnen.

§ 22 Aufgaben 2. Vorstand Sport

- (1) Der 2. Vorstand Sport verantwortet in enger Abstimmung mit dem Jugendleiter den gesamten aktiven sportlichen Bereich inklusive Trainer und Betreuer.

§ 23 Aufgaben des erweiterten Vorstands

- (1) Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vorstand in sämtlichen Vereinsangelegenheiten.

§ 24 Aufgaben des Kassierers

- (1) Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungen bedürfen der Anweisung durch einen der Vorstände. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.



§ 25 Aufgaben des Jugendleiters

- (1) Dem Jugendleiter unterstehen die jugendlichen Mitglieder. Er hat ihre besonderen Interessen dem Vorstand gegenüber zu vertreten.
- (2) Der Jugendleiter wird durch die Jugendversammlung gewählt und von der Generalversammlung bestätigt. Findet keine Bestätigung durch die Generalversammlung statt, muss die ordentliche Generalversammlung einen anderen Jugendleiter wählen. Die Jugendversammlung und der Jugendvorstand werden von der Neuwahl informiert.
- (3) Die von der Generalversammlung bestätigte Jugendordnung regelt das Zusammenwirken der Jugendabteilungen, Jugendversammlung, Jugendvorstand mit Jugendleiter und der Generalversammlung des Zeller FV 1920 e.V., sowie deren Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten.

§ 26 Aufgaben des Schriftführers

- (1) Der Schriftführer verwaltet den anfallenden Schriftverkehr sowie das elektronische Postfach des Vereines. Des Weiteren führt er die Protokolle der jeweiligen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§ 27 Aufgaben der Beisitzer

- (1) Den Beisitzern obliegt die Erfüllung der Aufgaben, welche sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 28 Amtszeiten

- (1) Die Amtszeit der jeweiligen Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem erweiterten Vorstand vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.
- (3) Scheidet während seiner Amtszeit einer der 1. oder 2. Vorstände aus, so kann eine Nachwahl innerhalb des erweiterten Vorstandes innerhalb von 4 Wochen stattfinden.
- (4) Wenn mehr als die Hälfte des erweiterten Vorstandes ausscheiden muss in einer außerordentlich einzuberufenden Generalversammlung entsprechend § 31 eine Nachwahl stattfinden.

§ 29 Vorstandssitzung

- (1) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstands dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der erweiterte Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorstandes den Ausschlag. In Abwesenheit des 1. Vorstandes gibt die Stimme des sitzungsleitenden 2. Vorstandes den Ausschlag.



§ 30 Generalversammlung

- (1) Einberufung:
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in den Vereinsaushängекästern und in der örtlichen Presse. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen.
- (2) Aufgaben:
Die Generalversammlung ist innerhalb von acht Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres abzuhalten. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl des Vorstandes, sowie der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- (3) Beschlussfassung:
Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, welche mindestens drei Tage vorher schriftlich vorgelegen haben, es sei denn, dass die Generalversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.
- (4) Mehrheit:
Die Generalversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit¹.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorstandes den Ausschlag.
Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Schriftführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 31 Außerordentliche Generalversammlung

- (1) Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt.

§ 32 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

¹ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt



E) Datenschutz

§ 33 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
- (2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungseiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.
- (3) Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
 - Widerspruch gem. Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- (4) Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (5) Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.
- (6) Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.
- (7) Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.



F) Sonstige Bestimmungen

§ 34 Strafen

- (1) Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:
 1. Verweis
 2. Geldstrafe
 3. Disqualifikation bis zu einem Jahr
 4. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und Benutzung der Sportanlagen
 5. Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 35 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für den Schulsport.

§ 36 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Durch die vorstehende und in der Generalversammlung am 08.06.2018 beschlossene Satzung erlöschen alle zuvor eingereichten Satzungen.

Zell a. H., 08.06.2018


Christian Pristl
1. Vorsitzender


Florian Riehle
Schriftführer

Unterschriften von mindestens fünf weiteren Vereinsmitgliedern (vgl. § 59 Abs. 3 BGB).

1.  2.  3. 
4.  5.  6. _____